



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.2 RRB 1888/1694
Titel	Baulinien.
Datum	24.08.1888
P.	377

[p. 377] A. Der Gemeindrath Enge berichtet: Durch Beschluß des Regierungsrathes vom 14. April 1883 seien die Baulinien im Venedigquartier genehmigt worden. Dieselben seien damals als mit der Trottoirgrenze zusammenfallend angenommen worden. Bei Anlaß eines im Jahre 1887 erstellten Neubaus sei man dazu gekommen, die fraglichen Baulinien theilweise zu ändern, so daß dieselben auf der Südseite der Breitingerstraße, auf der Nordseite der Bodmerstraße und auf der Westseite des zwischen Breitinger- und Bodmerstraße gelegenen Mittelstückes der Lavaterstraße je 4m hinter dem Trottoir zurückstehen.

Mit Zustimmung der Direktion der öffentlichen Arbeiten (Verfügung vom 18. Mai 1887) sei der obenerwähnte Neubau des Herrn Architekt Waldmann an der Breitingerstraße bereits der neuen Baulinie angepaßt worden.

Laut Publikation im Amtsblatt No. 47 vom 12. Juni 1888 habe der Gemeindrath den abgeänderten Baulinienplan öffentlich aufgelegt und laut beiliegendem Zeugniß der Bezirksrathskanzlei seien während der hiefür angesetzten Frist keine Einsprachen erhoben worden.

B. Es handelt sich bei allen drei Straßen um eine Erweiterung der Bauliniendistanz um 4m. Im Allgemeinen sind Erweiterungen der Bauliniendistanzen, als im öffentlichen Interesse liegend, zu begrüßen und es steht deßhalb der Genehmigung der vorliegenden Abänderungen hinsichtlich der Breitinger- und Bodmerstraße durchaus nichts im Wege. Bei der Lavaterstraße handelt es sich nicht um Verschiebung der Baulinie an der ganzen Straße, sondern nur des Mittelstückes zwischen Breitinger- und Bodmerstraße. Eine Zurücksetzung der ganzen Linie ist nicht mehr möglich, da bereits Gebäude auf derselben stehen.

Durch die theilweise Verschiebung wird zwar die Einheit der Bauflucht gestört; da indessen Einsprachen nicht vorliegen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden, so mag auch für dieses Stück die Genehmigung erteilt werden.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,

beschließt:

1. Die vom Gemeindrath Enge nach dem eingereichten Plan vorgenommenen Abänderungen folgender Baulinien im Villenquartier Enge a) auf der Südseite der Breitingerstraße, b) auf der Nordseite der Bodmerstraße, c) auf der Westseite der Lavaterstraße zwischen Breitinger- und Bodmerstraße werden genehmigt.

2. Mittheilung an den Gemeindrath Enge unter Rücksendung eines Plandoppels und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschuß des andern Plandoppels und der übrigen Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: skn)/29.09.2014*]